

Statuten

Imkerverein Appenzell-Mittelland

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Imkerverein Appenzell-Mittelland ist ein Verein im Sinne von Art.60f des ZGB mit Sitz im Appenzell-Mittelland (Wohnsitz des Präsidenten).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter durch

- Veranstaltungen von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen
- Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- Durchführung von Honig-Qualitätskontrollen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erhaltung und Vermehrung der Bienenweide
- Unterstützung des Kantonalen Landwirtschaftsamtes, im Speziellen der Bekämpfung von Bienenkrankheiten

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Imkerverein Appenzell-Mittelland ist Mitglied des Imkerverbandes St.Gallen-Appenzell und des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Mitgliedschaft

Eintritt

Mit schriftlicher oder mündlicher Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand und wird an der folgenden Hauptversammlung (HV) zur Bestätigung vorgeschlagen.

Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf die nächste HV erfolgen. Allfällig geschuldete Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Dieser erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied wird mindestens 2 Monate vor der HV schriftlich informiert.

Ehrenmitglied

Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erwerben, können auf Antrag des Vorstandes von der HV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 5 Rechte

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an den Vorstand und an die Hauptversammlung sind schriftlich mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen
- Stimm- und Wahlrecht
- Honigkontrollen gegen Entgelt

Art. 6 Pflichten

- Den Statuten und den Beschlüssen der HV Folge zu leisten
- An den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- Die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten
- Es wird empfohlen, die Bienenzeitung zu abonnieren. (Das Abonnement beinhaltet eine Haftpflichtversicherung).

Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus Präsident, Kassier und Aktuar
3. Die Revisoren

Art. 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet im IV Quartal des Jahres statt
Traktanden:

- Appell
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Jahresbericht des Präsidenten und Genehmigung
- Protokoll der letzten HV und Genehmigung
- Bericht der Jahresrechnung
- Bericht der Revisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Entschädigung des Vorstandes
- Wahlen (Bestätigungen und Neuwahlen)
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Anträge zur Statutenänderung
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Allgemeine Umfrage

Art.9 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer ausserordentlichen HV mit Traktandenliste einzuladen.

Art. 10 Frühjahrsversammlung und andere Veranstaltungen

Der Vorstand entscheidet über Thema, Ort und Zeit. Er nimmt auf die Wünsche der Mitglieder Rücksicht.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens 6 Stimmberechtigte ein geheimes Verfahren verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Für die Revision der Statuten oder Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 12 Vorstand und Revisoren

Die Amtsdauer beträgt mindestens 3 Jahre.

Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar.

- Aufgaben des Präsidenten
 - Er überwacht das Interesse des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er vertritt den Verein beim VDRB und den Kantonalen Behörden.
 - Er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Versammlungen und anderen Veranstaltungen
 - Er ist verantwortlich für die Durchführung der Honigkontrolle (Einsetzung des Honigkontrolleurs)
 - Er leitet die Hauptversammlung
- Aufgaben des Kassiers
 - Einzug der Mitgliederbeiträge
 - Führung der Buchhaltung
 - Kassabericht an der HV
 - Organisation der Revision (Aufbieten der Revisoren)
 - Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall
- Aufgaben des Aktuars
 - Erstellen der Protokolle an den Sitzungen
 - Erstellen des Protokolls an der HV und dessen Präsentation an der folgenden HV
 - Archivierung nach Datumeingang
 - Pflege des Archivs
- Aufgaben der Revisoren
 - Prüfung der Rechnung
 - Schriftlicher Revisionsbericht
 - Präsentation des Revisionsberichtes (In Abwesenheit in schriftlicher Form)

Besondere Bestimmungen

Art. 12 Verbindlichkeit der Mitglieder

Für allfällige Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederzahl auf 10 herabsinkt und die Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder diese verlangt.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Imkerverband St.Gallen- Appenzell in Verwaltung zu geben, welche dieses einem zukünftigen Verein gleichen Zweckes zur Verfügung stellen wird.

Art. 14 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 15. November 2013 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Januar 1919

Der Präsident:

Hans Rechsteiner

Der Aktuar:

Matthias Wetter